

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 7

Artikel: Einiges über den Holzfrevel während der letzten acht Jahre
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greuz.

IX. Jahrg.

N^{ro} 7.

Juli 1858.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in H e g n e r's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 M. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Einiges über den Holzfrevell während der letzten acht Jahre.

Bei der Heut zu Tage zunehmenden Noth in den unteren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, Hand in Hand gehend mit einem Wachsen des Proletariats, ist es zur allgemein anerkanntesten Thatsache geworden, daß auch die Waldungen zur Mitleidenschaft der dadurch hervorgerufenen Calamitäten gezogen worden sind. Holz ist ein zu allgemeines Bedürfniß, als daß es eine ganze Klasse von Menschen, eben nur weil sie nicht zu den Besitzenden gehört, entbehren könnte; dann kommt noch der allgemein gangbare Begriff von einer Art allgemeiner Berechtigung sämmtlicher Landesbewohner auf den Wald, welcher bereits in

dem Sprichworte angedeutet ist, Holz und Unglück wächst für Jedermann über Nacht, dem andererseits aber fast sämtliche Gesetzgebungen, wenn sie ihn auch nicht als richtig erkannten, doch einen Schein von Wahrheit durch die Bestimmung nicht absprechen, daß Holzdiebstahl nach einem ganz andern Maßstabe zu behandeln sei als der gemeine, ja ersterer ausdrücklich erst dann in die Kategorie des letzteren falle, wenn er mit erschwerenden Umständen begangen worden.

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß wenn wir auch eine Berechtigung der Nichtbestehenden Klasse auf den Wald, entschieden verneinen, aus Gründen der Humanität des allgemeinen National-Einkommens und endlich der Sicherung der Forsten gegen gewaltthätige Uebergriffe, der Wald auch den Nichtberechtigten nicht hermetisch verschlossen werden dürfe.

Es geht eine Menge Holz in jedem Wald selbst bei sehr genauer Ausnutzung an trockenen Abfällen, faulen Holzstücken u. s. f. dem Besitzer verloren, und würde zu gar keiner Benutzung kommen, wäre es den Armen nicht gestattet ihre eigenen Bedürfnisse damit zu befriedigen. Dieß macht einen nicht ganz unbedeutenden Betrag des National-Einkommens aus, das geradezu in den Wind geschlagen wäre. Würde man den Wald total abschließen, ließe man auch weit mehr Gefahr, schädlichen Uebergriffen ausgesetzt zu sein. Ein Theil des Proletariats würde sich mit Gewalt der durchaus nöthigen Bedürfnisse an Holz zu bemächtigen suchen, ein anderer wenn auch ohne Gewaltthätigkeit anzuwenden, unbekümmert und gleichgültig gegen die darauf gesetzte, in vielen Fällen fast unausführbare Strafe, ohne alle Rücksicht sein Holz da holen wo es am leichtesten geschehen könnte. Was dabei die allgemeine Moral für Einbuße thun würde, leuchtet Jedermann von selbst ein.

Allein ein großer Unterschied ist zwischen dem eigentlichen Frevel und jener nachgegebenen Entnahme von Leeseholz zu machen; Letztere wird allerdings auch mit der Bevölkerung zunehmen, doch sind ihre Grenzen durch die Natur der Sache selbst vorgezeichnet, ersteres dagegen kennt seinem Wesen nach keine Schranken. Er hat nicht die Bestreitung eigener Bedürfnisse zum

alleinigen Zweck, er geht weiter und wird oft zum erwerbenden Gewerbe. Daher die Erscheinung, daß wie in manchen abgelegenen von Wald umschlossenen Orten ganze Familien durch Holzen ihren Unterhalt suchen, weil andere Erwerbsquellen sich zu eröffnen ihnen mehr Schwierigkeit, mehr Arbeit bei geringerem Gewinn bieten würden, ebenso auch anderswo, wo sich ein Stadt-Proletariat gebildet, dieses zum Theil auch zu diesem unrechtmäßigen Erwerbszweig geleitet wird, indem es darin auf weniger unehrliche Weise zu Geld zu kommen hofft als durch gemeines Stehlen, bei dem es sich bewußt ist, im Betretungsfalle viel strengeren Strafen ausgesetzt zu sein.

Nicht die Zunahme der armen Leute allein aber und die dadurch vermehrten Ansprüche auf Holz, für das keine Bezahlung geleistet werden kann, sondern in hohem Grade auch der durch die hohen Holzpreise lockende bedeutende Gewinn ist es aus dem wir die Ueberhandnahme des Frevels im Allgemeinen ableiten. Angesichts dieser Thatsachen aber ist es Sache der Gesetzgebung einerseits und der Forstverwaltung andererseits, durch ihre Verordnungen dem eigentlichen Frevel entgegen zu arbeiten. Ihre Resultate werden sich am deutlichsten da zeigen, wo die Waldungen am meisten dem gewerbsmäßigen Frevel ausgesetzt, in ihnen auf einen hindernden Damm stoßen, das ist in der Nähe der größeren Städte.

In der Hoffnung daher, daß es dem forstlichen Publikum unseres Vaterlandes nicht ganz uninteressant sein möchte, einige Data über das Steigen und Sinken der Zahl der Frevel in einer Zusammenstellung zu erhalten, haben wir den Versuch gewagt eine solche Uebersicht in Bezug auf die Stadt-Waldungen, sofern dieselben im Amte Bern liegen, hier zu geben. Wir glauben indessen zu deren Würdigung Einiges vorausschicken zu müssen, was sich auf das Eingangs Erwähnte bezieht.

Zur Stunde noch gilt im alten Kanton Bern die Forstordnung von 1786, in ihren Bestimmungen ist sie streng den damaligen Verhältnissen angepaßt. Wir wollen damit aber nicht behaupten, daß dieselbe nicht Heute noch, wenn gehörig gehandhabt viel Gutes enthalte, allein die gegenwärtigen Verhältnisse

lassen eine strenge Anwendung derselben nicht mehr zu. Die darin festgestellten Straf-Sätze, sofern dieselben Geldbußen betreffen, sind der Entwerthung des Geldwerths ungeachtet meist unausführbar, weil die Forstübertretungen meist von Leuten begangen werden, bei denen wegen totaler Insolvenz selbst geringe Bußen nicht eingetrieben werden können. Auf der andern Seite aber sind namentlich bei Umwandlung von Bußen in Gefangenschaft mehrere Uebelstände vorhanden, welche die Wirkung der Strafe bedeutend neutralisiren. Wir müssen dabei vorausschicken, daß für Insolvente die Geldbuße in Waldarbeit oder Gefängnißstrafe umgewandelt werden kann. Stellen die sich zu ersterer Verurtheilten nicht, so tritt auch bei ihnen die Letztere ein. Nun ist aber der Tarif der Abbüßung von Geldstrafen durch Gefangenschaft ziemlich hoch, nämlich 3 Fr. per Tag, so daß bei der Mehrzahl von Frevlern dieser Strafmodus, bei welchem sie sich dem süßen Nichtsthun hingeben können, wobei sie noch ihren momentanen Unterhalt und warmes Logis finden, gar nicht unbeliebt, woraus vielfach folgt, daß Manche, die allenfalls noch bezahlen könnten, dieß zu verheimlichen suchen um auf bequemere und wohlfeilere Weise der Strafe los zu werden. Ehrgefühl kommt dabei selten in Rechnung. Einen andern Uebelstand sehen wir ferner darin, daß nach unsern Gesetzen die Entschädigungsforderung der Civilparthei, bei welcher eine Umwandlung nicht eintreten kann, sofern dieselbe nicht freiwillig vom Verurtheilten geleistet wird, nicht durch dasselbe Verfahren durch welches die Buße, wenn solche erziellos, eingetrieben wird, sondern es dem Beschädigten freisteht, sofern er nicht durch Gehenlassen auf sein Recht verzichtet, ein eigenes Rechtsverfahren anzuhängen. In den meisten Fällen aber würden die Unkosten den Betrag der Entschädigung weit übersteigen, und in sehr vielen würde nichts erreicht werden, somit alle daherigen Auslagen auf dem Reclamanten sitzen bleiben. Würde dagegen Buße und Entschädigung, wo solche erreichbar, in Globo eingetrieben, so wären die ohnehin sehr geringen Strafansätze gleichsam in etwas gesteigert, und die Strafe demnach wohl auch wirksamer.

Die Forstverwaltung hatte bis 1857 den Wald insofern

zu wenig abgeschlossen, als den Armen täglich und dazu noch mit Werkzeug ins Holz zu gehen gestattet wurde. Schon an sich lassen sich die Nachtheile solcher Liberalität leicht von denjenigen beurtheilen, denen die Natur der Sache nicht fremd ist; allein augenfälliger noch, wenn man die Resultate ins Auge faßt, die durch die seither eingeführte Ordnung erzielt worden. Seit Mitte 1857 nämlich ist das Raff- und Leseholz sammeln nur 3 Mal wöchentlich an bestimmten Tagen gestattet, dabei Alles mitnehmen von Aerten, Berteln, Sägen u. dgl. verboten, so wie auch das Einfahren mit Karren oder Schlitten von den Waldwegen ab in die Bestände nicht mehr geduldet wird.

Dadurch wurde das „auf den Handel“ Holzen bedeutend beschränkt. Die armen Leute mögen wohl mit bloßen Händen an 3 Wochentagen noch ihren Hausbedarf im Walde aufbringen, schwerer aber wird es ihnen, noch zum Verkauf ein Mehreres zusammenzulesen. Sie entgehen durch den Mangel an Schneidewerkzeugen der Versuchung zu manchem Uebergriff, welchem zu widerstehen Leuten oft sehr schwer ward, die in Betreff des Mein und Dein in Holz sachen sehr weite Gewissen haben.

Wir haben dieß Alles nur aus dem Grunde vorausgeschickt, ehe wir die eigentliche Zusammenstellung geben, damit man der Begründung der bedeutenden Differenz zwischen den früheren Jahren und dem letzten und laufenden nicht ermangle, und etwa ohne weiters auf eine große Veränderung zum Guten in der allgemeinen Moralität unserer Bevölkerung schließe, die wir denn leider doch nicht annehmen dürfen.

Doch ist nicht zu läugnen, daß die Verminderung des Frevels keineswegs allein jener administrativen Maßregeln zugeschrieben werden darf, vielmehr die letzten besseren Jahre und die große Nachfrage nach Arbeitskräften auch ein gut Theil dazu beigetragen haben. Auch können wir nicht umhin, entschieden darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahlen, welche die Ab- und Zunahme des Frevels vor 1857 angeben, eine längere Reihe von Jahren umfassen, folglich bessere Einsicht gewähren, als diejenigen welche sich nur auf ein einziges und dazu durch

verschiedene Umstände sich besonders günstig herausstellendes Jahr beziehen.

Zum Schluß nur noch einige Worte über unser eigentliches Object, den Wald. Die Fläche des im Amte Bern liegenden Stadtwaldes mag ungefähr 5251 Juch. betragen, davon liegen 3200 Juch. im sog. Stadtbezirk d. i. innerhalb eines Rayons von 1 Stunde von der Mitte der Stadt. Außer diesen im Stadtbezirk liegenden Stadtwaldungen sind wohl noch einzelne Privat-Wald-Parcellen vorhanden, doch mögen dieselben insgesammt kaum 50 Juch. betragen.

In den Privat- und Staatswaldungen des Amtes Bern aber, die eine ziemliche Ausdehnung haben, mögen andere Verhältnisse in Bezug auf Frevel stattfinden, als in den Stadtwaldungen, doch liegt dieß außer unserem Bereiche und es fehlen uns hiezu alle Angaben.

Die Stadt und Stadtbezirk Bern faßt gegenwärtig eine Einwohnerzahl von 28000 Seelen, deren armer Theil sich wohl ausschließlich aus den Stadtwaldungen beholzt. Dazu treten noch mehrere Landgemeinden, die ebenfalls ihr Contingent liefern.

Die Stadtwaldungen im Amte Bern greifen in 3 Reviere, und sind zu deren Schutz 10—12 Bannwarte unter 3 Unterförstern bestellt, welche sämmtlich täglich zum Dienst verpflichtet sind, außerdem besteht noch eine Aufseherstelle zu Ueberwachung der Holzeinfuhr in die Stadt und Verhinderung des Handels mit gefrevelttem Holze.

Es erfolgten:

	Anzeigen.	Schaden Fr.	erfolgter Ersatz.
1851	552	432. 85	55. 80
1852	582	861. 50	97. 10
1853	690	882. 50	88. 25
1854	841	1100. 90	68. 30
1855	858	1087. 30	68. 20
1856	666	749. 10	128. 90
1857	441	541. 40	129. 20
1/3 1858	70	116. vom Amte noch nicht eingegangen.	

Bern im Mai 1858.

Wf.